Aushangbeginn: 27.03.2017

Aushangende: 11.04.2017

2017-020

Satzung

zur 22. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“

vom 20.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 28.11.2016 (GV.NRW., S. 965 ff.) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold am 16.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

§ 2

In § 11 Abs. 3 f) wird der Betrag „20,50 € je Stunde“ durch den Betrag „80,00 € je Stunde“ ersetzt.

§ 3

§ 11 Abs. 3 g) wird wie folgt geändert:

g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220

Aushangbeginn: 27.03.2017

2017-020

Aushangende: 11.04.2017

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.03.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220